

# Amtsgericht München

Az.: 161 C 1976/15



## IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

**Wolf Klaus-Peter**, handelnd unter imageBROKER, [REDACTED]  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

PR

gegen

**Kneschke Robert**, [REDACTED]  
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht Monot auf Grund der mündlichen Verhandlung vom vom 24.03.2015 und vom 01.09.2015 folgendes

## Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 745,40 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 11.02.2015 zu zahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 250,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 11.02.2015 zu zahlen.
3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Be-

trags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 995,40 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten über Ansprüche wegen einer rechtswidrigen Verwendung eines Lichtbildwerkes.

Der Kläger vermarktet Fotografien an Endkunden. Hierfür lässt er sich von den jeweiligen Fotografen die Nutzungsrechte einräumen. Der Beklagte ist Berufsfotograf und Betreiber der Internetseite „www.alltageinesfotoproduzenten.de“. Das Bild „Kubanischer Taxifahrer mit seinem Oldtimer-Taxi, Santiago de Cuba, Kuba, Nordamerika“ wurde Ende 2014 durch den Beklagten auf seiner Internetseite „www.alltageinesfotoproduzenten.de“ hochgeladen und veröffentlicht. Zudem war das Bild auf dem Account Google+ und dem Facebook-Account des Beklagten sichtbar.

Der Kläger behauptet, das Bild sei von dem Fotografen [REDACTED] gefertigt worden. Dieser habe dem Kläger auch die Nutzungsrechte für das Bild eingeräumt. Auch habe [REDACTED] dem Kläger das Recht eingeräumt, alle möglichen Rechtsansprüche in Zusammenhang mit einer rechtswidrigen Nutzung des Bildes im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen. Der Beklagte habe hingegen keine Nutzungsrechte am Bild erworben. Hierbei habe der Kläger zumindest fahrlässig gehandelt. Es handele sich weiterhin weder um ein zulässiges Bildzitat gemäß § 51 UrhG, noch um ein unwesentliches Beiwerk im Sinne von § 57 UrhG. Das Bild sei am 09.11.2014 hochgeladen worden, am 03.12.2014 in einen Blogbeitrag eingebunden, und am 17.12.2014 wieder gelöscht worden. Der Kläger verlange Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 745,40 EUR, berechnet als 1,3 Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG aus einem Gegenstandswert von mindestens 9.000,- EUR. Zudem mache der Kläger einen Anspruch auf Schadensersatz geltend.

Der Kläger beantragt,

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 745,40 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunk-

ten über den Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 250,00 EUR betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, dass das gegenständliche Lichtbild nicht von [REDACTED] erstellt worden sei. Auch habe der Kläger keine Rechte zur Durchsetzung von Ansprüchen im Zeitpunkt der urheberrechtlichen Abmahnung. Der Beklagte bestreitet zudem, dass der Screenshot am 09.11.2014 in die Website des Beklagten eingestellt worden sei. Eine Veröffentlichung des Bildes habe erst am 03.12.2014 stattgefunden. Weiterhin handele es sich bei der Fotografie um ein zulässiges Bildzitat gemäß § 51 UrhG bzw. um ein unwesentliches Beiwerk gemäß § 57 UrhG. Der Kläger habe allenfalls aufgrund des kurzen Nutzungszeitraumes von nur 2 Wochen einen Anspruch auf Zahlung in Höhe von 200,- EUR.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die Protokolle der mündlichen Verhandlung, die Schriftsätze der Parteien samt Anlagen sowie den Akteninhalt im Übrigen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I. Die Klage ist zulässig. Das Amtsgericht München ist gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig, da der Kläger Ansprüche nach § 97 f. UrhG geltend macht, und der Internetauftritt des Beklagten mit dem streitgegenständlichen Bild auch von Interessenten in München abgerufen werden konnte.

II. Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 745,40 EUR gemäß § 97 a Abs. 3 S. 1 UrhG.

1. Der Beklagte verletzte durch die Verwendung des Bildes auf seiner Internetseite schuldhaft die Urheberrechte des Klägers.

a) Der Zeuge [REDACTED] hat das gegenständliche Bild erstellt, und er hat dem Kläger die für die

Online-Nutzung erforderlichen Urheberrechte eingeräumt. Ferner hat der Zeuge [REDACTED] dem Kläger eingeräumt, alle möglichen Rechtsansprüche im Zusammenhang mit einer rechtswidrigen Nutzung des Bildes durch Dritte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 01.09.2015 gab der Zeuge [REDACTED] insbesondere an, dass er das gegenständliche Bild am 28.12.2012 in Santiago de Cuba auf Kuba gefertigt habe. Er habe anschließend der Firma „imageBroker“ die Nutzungsrechte für das maßgebliche Bild eingeräumt. Des Weiteren habe er mit dem Kläger vereinbart, dass dieser sich im Hinblick auf die vom Zeugen nicht gewünschten Verwendung des Bildes durch den Beklagten anwaltlich kümmern solle. Der Zeuge bestätigte hierbei auf Nachfrage, dass er dem Kläger im vorliegenden Fall eingeräumt habe, diesbezüglich alle möglichen Rechtsansprüche im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Nutzung des Bildes im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen.

An der Aussage des Zeugen [REDACTED] besteht aus Sicht des Gerichts keinerlei Zweifel am Wahrheitsgehalt. Daraus ergibt sich, dass der Zeuge [REDACTED] Urheber der gegenständlichen Fotografie war, und somit rechtmäßig Nutzungsrechte an den Kläger übertragen konnte. Weiterhin steht fest, dass der Kläger aufgrund der mit dem Zeugen [REDACTED] getroffenen Vereinbarung zu Recht im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Ansprüche, die eine rechtswidrige Nutzung des Bildes betreffen, geltend machen konnte.

b) Die gegenständliche Fotografie ist außerdem ein Lichtbild im Sinne von § 72 UrhG, und genießt daher urheberrechtlichen Schutz vor Vervielfältigung und Vorführung.

c) Der Beklagte hat durch die Verwendung des Bildes hingegen das Vervielfältigungsrecht nach § 16 UrhG sowie das Vorführungsrecht des Klägers gemäß § 19 UrhG verletzt. Es handelt sich vorliegend um eine Mehrfachnutzung, da das Bild sowohl auf der Internetseite „www.alltageinesfoto-produzenten.de“ als auch auf dem Google+-Account und dem Facebook-Account des Beklagten eingebunden war.

Die Verwendung des Bildes ist auch nicht nach § 51 UrhG gerechtfertigt, da es sich vorliegend nicht um ein zulässiges Bildzitat handelt. Entscheidende Voraussetzung für die Anwendung des § 51 UrhG ist der für den zulässigen Umfang des Zitats maßgebliche Zitat Zweck. Fehlt es an diesem, so scheidet eine Privilegierung aus (vgl. Dreier/ Schulze, 5. Auflage, § 51 Rn. 3). Im vorliegenden Fall fehlt es bereits an einem erkennbarem Zitat Zweck. Es kann seitens des Gerichts nicht nachvollzogen werden, inwieweit das gegenständliche Bild die schriftlichen Angaben des Beklagten auf seinem Internetauftritt belegen bzw. untermalen sollen. Es ist keine zweckdienlicher Zusammenhang zwischen dem Text des Beklagten und der auf dem Foto abgebildeten

ten Person samt Fahrzeug festgestellt werden.

Auch handelt es sich bei der Verwendung des Bildes nicht um ein unwesentliches Beiwerk im Sinne des Urheberrechts. Die Vorschrift des § 57 UrhG ist als Ausnahmeregelung zu betrachten. Diese ist somit eng auszulegen. Daher ist ein unwesentliches Beiwerk nur dann gegeben, wenn es im Bezug zum Hauptgegenstand so nebensächlich ist, dass es aufgrund seiner fehlenden Beziehung zum eigentlichen Gegenstand der Verwertung letztendlich ausgetauscht werden könnte, ohne die Gesamtwirkung zu beeinträchtigen, und ohne dass der nicht eigens darauf achtende Betrachter dies bemerkte (vgl. Dreier/ Schulze, 5. Auflage, § 57 Rn. 2). Die Voraussetzungen des § 57 UrhG sind hingegen vorliegend nicht erfüllt. Das Bild tritt auf den Internetauftritten des Beklagten nicht zufällig auf, sondern ist in dem jeweiligem Internetauftritt erkennbar einbezogen. Bei der Benutzung des Bildes handelt sich zudem nicht um eine bloße Nebensächlichkeit. Das Bild ist alleine aufgrund seiner Größe auch nicht austauschbar, ohne dass ein Betrachter den Austausch nicht bemerken würde.

d) Die Rechtsverletzung geschah auch schuldhaft. Dabei handelte der Beklagte zumindest fahrlässig, da er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht ließ. Wer ein fremdes urheberrechtlich geschütztes Werk zu nutzen gedenkt, muss sich über den Bestand des Schutzes und über den Umfang der bestehenden Nutzungsberechtigung vergewissern (vgl. Dreier/ Schulze, 5. Auflage, § 97 Rn. 57). Demnach hatte der Beklagte hinsichtlich der Verwendung des Bildes eine Prüf- und Erkundungspflicht, wobei zu berücksichtigen ist, dass im Rahmen des Urheberrechts strenge Anforderungen gelten. Der Beklagte unterließ es vorliegend, sich über die bestehende Lizenzpflicht zu erkundigen, sodass ihn diesbezüglich ein Verschulden trifft.

2. Aufgrund der begangenen Urheberrechtsverletzung wurde der Beklagte mit Schreiben des Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 17.12.2014 zu Recht abgemahnt.

Der Streitwert des Unterlassungsanspruchs richtet sich nach dem Interesse des geschädigten Rechtsinhabers an der künftigen Unterlassung gleichartiger Verletzungshandlungen. Bei der Bemessung des Streitwertes ist im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass der Beklagte das Bild nicht nur auf seiner Webseite „www.alltageinesfotoproduzenten.de“, sondern auch auf zwei weitere Accounts veröffentlichte. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der Kläger nicht nur die Erstattung von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten, sondern auch einen Schadensersatzanspruch geltend macht. Demnach erscheint dem Gericht ein Streitwert von insgesamt 10.000,- EUR als angemessen, vgl. § 287 ZPO. Ferner bestehen im Hinblick auf die geltend gemachten Ansprüche gegen die berechnete 1,3 Geschäftsgebühr keine Bedenken.

III. Daneben hat der Kläger gegenüber dem Beklagten einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 250,- EUR gemäß § 97 Abs. 2 S. 1 UrhG.

1. Eine Urheberrechtsverletzung des Beklagten liegt, wie bereits dargestellt, vor.

2. Aufgrund der festgestellten Rechtsverletzung schuldet der Beklagte als Verletzer Schadensersatz gemäß § 97 UrhG. Dabei schätzt das Gericht den Schadensersatz auf insgesamt 250,- EUR. Hierbei war zu berücksichtigen, dass die Nutzung des Bildes zum einen zeitlich begrenzt war. Auch wenn die Parteien über die Gesamtdauer der Nutzung streiten, so ist doch zu berücksichtigen, dass es sich jedenfalls um eine relativ kurze Nutzungsdauer gehandelt hat. Zum anderen wurde das Bild jedoch auch mehrmals veröffentlicht. Demnach erscheint ein Schadensersatz in Höhe von 250,- EUR angemessen, aber auch ausreichend.

IV. Die Entscheidung über die Nebenforderung ergibt sich aus §§ 280, 286, 288 BGB.

V. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit findet seine Rechtsgrundlage in den §§ 708, 711 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Amtsgericht München  
Pacellistraße 5  
80333 München

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Monot  
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 01.10.2015

gez.  
Mühlbauer, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle